

Statuten des Vereines „Kordonsiedlung“



§1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Kordonsiedlung“. Er hat seinen Sitz in Wien.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf die Siedlung Kordon im Bezirk Wien-Penzing, also auf das Gebiet zwischen Kerbelgasse/Amundsenstraße im Westen, Salzleitengraben im Norden, Wickengasse im Osten und Satzberg/Libellenweg im Süden.

§2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Wirtschafts- und sonstige Interessensvertretung seiner Mitglieder
- b) Der Veranstaltung von siedlerrechtlichen Schulungsbesprechungen und geselligen Unterhaltungen, Vorträgen und behördlich genehmigten Festen und Theatervorstellungen.

§3. Mittel zur Erreichung des Zweckes:

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Durch freiwillige Spenden und Sammlungen unter den Mitgliedern.
- c) Durch das Reinerträgnis der vom Verein organisierten Feste und Veranstaltungen.

§4. Aufnahme in den Verein:

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand, der jedoch berechtigt ist die Aufnahme abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht zulässig.

§5. Arten der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus Ordentlichen, Unterstützenden und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die einen höheren Jahresbeitrag aufbringen.

Ehrenmitglieder sind endlich jene, die durch außerordentliche Leistungen den Vereinszweck fördern und von der Generalversammlung, nach dem Vorschlage des Vorstandes als solche bestätigt werden.

§6. Pflichten und Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern, sich innerhalb des Vereines jedem Beschlusse des Vereines zu fügen und auch sonst dem Vereine dienlich zu sein.

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

§7. Austritt, Ausschluss, Verlust der Mitgliedschaft:

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchige Kündigung frei.

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen auszuschließen. Die vom Vorstand Ausgeschlossenen haben das Recht dagegen auf der nächsten Generalversammlung zu berufen. Dort wird per Abstimmung der Mitglieder endgültig entschieden.

Mitglieder welche trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Beitragsrückstand sind verlieren ihre Mitgliedschaft.

Die ausscheidenden Mitglieder haben kein Recht auf Rückvergütung geleisteter Beiträge oder Weiternutzung von Vereinsvorteilen.

§8. Mitgliedschaftsausweise:

Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft eine persönliche und aktuelle Mitgliedskarte.

§9. die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Rechnungsprüfer
- c) Die Gruppenleiter
- d) Die Vereinsleitung
- e) Das Schiedsgericht
- f) Die Generalversammlung

§10. Vorstand:

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern: Obmann/Obfrau, Kassier, Schriftführer und aus deren Stellvertretern. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§11. Obliegenheiten und Geschäftsführung des Vorstandes:

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einsetzung der Gruppenleiter
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- e) Beschlussfassung über Siedlungsangelegenheiten
- f) Erledigung aller Vereinsangelegenheiten welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und es ist die Anzahl von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann/die Obfrau.

Alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen von Obmann/Obfrau und von Schriftführer oder Kassier unterzeichnet werden.

Der Obmann/die Obfrau und bei Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden oder dritte Personen, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes, er beruft die Vorstandssitzungen ein und führt hier wie in Versammlungen der Mitglieder den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv.

Der Kassier besorgt die Einkassierungen und Auszahlungen und deren Verbuchung. Über die Art der Kapitalsanlage beschließt der Vorstand.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder oder eines Rechnungsprüfers das Recht ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

§12. Aufgaben der Rechnungsprüfer und der Gruppenleiter:

Zwei Rechnungsprüfer werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht der Vereinsleitung angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Prüfergebnisse werden dem Vorstand und der Generalversammlung vorgelegt.

Zur besseren Erfüllung der Vereinsaufgabe ist das Tätigkeitsgebiet des Vereins in Gruppen unterteilt. In jeder Gruppe ist ein Gruppenleiter tätig.

Die Gruppenleiter betreuen die Mitglieder in ihrem Bereich. Sie geben wichtige Informationen weiter, erfassen die Anliegen der Mitglieder und heben fällige Mitgliedsbeiträge ein. Sie werben unter den Siedlern neue Vereinsmitglieder.

Vorstand und Gruppenleiter bilden gemeinsam die Vereinsleitung.

Der Vorstand beruft mindesten zweimal jährlich Vereinsleitungssitzungen ein. Der Vereinsleitung obliegen die Erörterung aktueller Vereins- und Siedlungsangelegenheiten.

§13. Schiedsgericht:

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis im Vorstand, unter den Mitgliedern oder dieser gegeneinander entscheidet endgültig ein Schiedsgericht welches in der Weise

zusammengesetzt wird, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt welche dann ein fünftes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über den Obmann eine Wahl nicht zustande, so entscheidet ein Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Entschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann des Schiedsgerichtes.

§14. Generalversammlung, deren Obliegenheiten und Geschäftsordnung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstände darum ansucht, von den Rechnungsprüfern verlangt wird oder der Vorstand eine solche beschließt. Der Vorstand muss diese Versammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen.

Jede Generalversammlung muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge sind spätestens drei Tage vorher beim Vorstände schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Die Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühr sowie der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- c) Die Beschlussfassung zu Anträgen
- d) Die Änderung der Statuten
- e) Die Auflösung des Vereines

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des behandelnden Gegenstandes.

Anträge zu Statutenänderungen oder zur Vereinsauflösung müssen schon mit der Einladung bekanntgegeben werden. Zu ihrer Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§15. Auflösung des Vereines:

Der Verein ist aufgelöst, wenn er weniger als neun Mitglieder zählt oder eine solche in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Das vorhandene Vermögen wird einem wohltätigen Zwecke überwiesen.

Wien, Dezember 2019